



---

## Kurzinformation

### Zu möglichen US-Sanktionen gegen China wegen COVID-19

---

Unilaterale Sanktionen gegenüber einem anderen Staat (völkerrechtlich spricht man von sog. „Gegenmaßnahmen“) setzen gem. Art. 49 ff. des **ILC-Artikelentwurfs über das Recht der Staatenverantwortlichkeit** (2001)<sup>1</sup> zunächst einmal ein **vorwerfbares völkerrechtswidriges Vorverhalten des sanktionierten Staates** (hier ggf. China) voraus.<sup>2</sup> Art. 51 ILC-Artikelentwurf verlangt in der Folge ein **verhältnismäßiges Vorgehen des sanktionierenden Staates** (hier ggf. die USA);<sup>3</sup> eine Gegenmaßnahme darf überdies nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen. Auch Repressalien zur „Bestrafung“ des sanktionierten Staates wären unzulässig. Wirtschafts- und Handelsanktionen wären rechtlich grundsätzlich möglich; militärische Sanktionen sind dagegen regelmäßig völkerrechtswidrig (Art. 50 Abs. 1 lit. a) ILC-Artikelentwurf).

Über die noch ungeklärte „**Schuldfrage**“ Chinas (insb. ein völkerrechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Pandemie Anfang 2020) lassen sich angesichts der aktuellen Faktenlage allerdings derzeit nur Spekulationen anstellen.<sup>4</sup> Auch etwaige Sanktions-Absichten der USA gegen China erscheinen noch zu unkonkret, um sich etwa zur Frage nach der Verhältnismäßigkeit rechtlich äußern zu können. VN-Sanktionen gegen die Vetomacht China sind dagegen politisch kaum realisierbar.

- 
- 1 Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln, angenommen von der Völkerrechtskommission (*International Law Commission* - ILC) auf ihrer 53. Sitzung (2001). Text auf Deutsch abrufbar unter: <http://eydner.org/dokumente/darsiwaev.PDF>. Der Artikelentwurf spiegelt weitgehend Völkergewohnheitsrecht im Bereich der Staatenverantwortlichkeit wider.
  - 2 Art. 49 Abs. 1 ILC-Artikelentwurf lautet: „Ein benachteiligter Staat kann nur Gegenmaßnahmen gegen einen Staat, der für ein völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich ist, ergreifen, um diesen Staat zu veranlassen, seine Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil einzuhalten.“  
Zu den weiteren rechtlichen Voraussetzungen einer Gegenmaßnahme vgl. v. *Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg: Müller, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 421 ff.
  - 3 Art. 51 ILC-Artikelentwurf lautet: „Gegenmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Schwere des völkerrechtswidrigen Handelns und der fraglichen Rechte in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil stehen.“
  - 4 Vgl. dazu Gutachten WD 2 – 3000 – 037/20 vom 5. Mai 2020, „Die Corona-Pandemie im Lichte des Völkerrechts (Teil 1). Zum rechtlichen Rahmen für Schadensersatzklagen gegen die Volksrepublik China“, S. 16 ff.

---

Auf etwaige **unilaterale Sanktionen der USA** wird China aller Wahrscheinlichkeit nach mit entsprechenden **Gegenmaßnahmen** (Handelssanktionen, Zölle u.a.m.) reagieren.

Ein möglicher sanktionsbewehrter „Schlagabtausch“ zwischen den Supermächten wird mangels gerichtlicher Zuständigkeit (Jurisdiktion) **voraussichtlich nie vor dem IGH rechtlich überprüft** werden.

„Drittstaaten“ (z.B. Deutschland) könnten theoretisch als unbeteiligte **Mediatoren** (Vermittler) in einem Sanktionen-Streit zwischen zwei Staaten hinzugezogen werden, wenn die Streitparteien dazu bereit sind. Dies erscheint bei etwaigen „COVID-19 Sanktionen“ der USA gegen China politisch aber nur schwer vorstellbar. Ansonsten haben Drittstaaten – ebenso wie der IWF oder die Weltbank – **rechtlich keine Kompetenzen**, bilaterale Sanktionsstreitigkeiten zwischen zwei anderen Staaten zu schlichten oder ihnen in welcher Weise auch immer „entgegenzuwirken“.

Solche „Schlichtungs“-Aufgaben fallen nach dem Willen der VN-Charta in die Zuständigkeit des VN-Sicherheitsrats, dessen Möglichkeit zur **friedlichen Streitbeilegung** nach Art. 33 ff. VN-Charta aber letztlich von der **Zustimmung der Streitparteien** (hier: der Vetomächte USA und China) abhängt. Auch der **VN-Generalsekretär** hat gewohnheitsrechtlich (obwohl in der VN-Charta nicht erwähnt) die Möglichkeit, sog. „**gute Dienste**“ (*good offices*) im Sinne friedlicher Streitvermittlung anzubieten.<sup>5</sup>

\*\*\*

---

5 Vgl. zur Streitbeilegung im VN-Rahmen v. *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg: Müller, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 441 ff.